



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

 KANTON **solothurn**

Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Zahlungsbefehl
Publikationsdatum: SHAB, KABSO 15.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 15.03.2025
Meldungsnummer: SB02-0000055496

Publizierende Stelle
Betreibungsamt Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten

Zahlungsbefehl SC-Carsolution GmbH

Schuldner:
SC-Carsolution GmbH
Güterstrasse 19
5014 Gretzenbach

Gläubiger:
Reisezentrum AG
CHE-365.823.698
Schwimmbadstrasse 1
5210 Windisch

Angaben zum Zahlungsbefehl:
Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:
725187 vom 09.10.2023

Forderungen:
CHF 3'371.65 nebst Zins zu 5 % seit 01.09.2023
CHF 100.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.09.2023
Bearbeitungs und Mahngebühren

Zusätzliche Kosten:
Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:
Tankstellenrechnungen (Treibstoff)

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Olten-Gösgen
Amthausquai 23
4600 Olten

Bemerkungen:

Trotz mehreren Zustellversuchen konnte der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden. Aus diesem Grund erfolgt die Zustellung auf dem Weg der öffentlichen Publikation nach Art. 66 Abs. 4 SchKG.